

SATZUNG DES BÜRGERHAUS BOTNANG e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Bürgerhaus Botnang e. V." . Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zielsetzung, Zweck des Vereins

a) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Gemeinnütziger Zweck des Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 ist es, ein Bürgerhaus in Botnang zu betreiben. Das Bürgerhaus soll Bürgern, vorrangig den Nichtorganisierten, offen stehen. Das Bürgerhaus soll den echten Bedürfnissen nach Kommunikation, kreativer Eigenaktivität, Spiel, Geselligkeit und Bildung dienen und durch soziale Initiativen gesellschaftliche Lernprozesse anregen. Das Bürgerhaus soll nach demokratischen Grundsätzen in eigener Verantwortung seiner Benutzer selbstverwaltet werden. Näheres regelt eine Benutzerordnung.

b) Die Aufwendungen für den Betrieb des Bürgerhauses bestreitet der Verein aus Eintrittsgeldern, Spenden Dritter und Zuschüssen der öffentlichen Hand. Etwasige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Vorteile, sie erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen von Seiten des Vereins auf Grund der Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind - oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung - begünstigt werden.

c) Zur Verwirklichung der Zielsetzung kann der Verein entsprechende Fachkraft anstellen.

§ 3

Mitglieder können natürliche Personen werden. Der schriftlich Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine ablehnende Entscheidung hat der Vorstand innerhalb eines Monats unter Hinweis auf den Rechtsweg schriftlich zu begründen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes, Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder entrichten Beiträge nach Maßgabe der dem Verein gegenüber abgegebenen Verpflichtungserklärungen.

§ 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Sie tagen öffentlich unter vorheriger Bekanntmachung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitglieder treten mindesten 1 x jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von entweder 1/4 oder 20 Mitgliedern oder auf Verlangen des Vorstandes einberufen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist ihr Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn der Tagesordnung einen Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) über Aufnahme der Bewerber (siehe § 3)
 - b) über den Ausschluss eines Mitgliedes mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wählt und kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder abwählen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren.
9. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter.
10. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht und die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen.
11. Die Mitgliederversammlung entlastet den Gesamtvorstand auf Antrag.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn entweder 1/4 oder 10 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte erhalten, so gilt im 2.

Wahlgang als gewählt, wer die meisten Stimmen hat.

Bei Satzungsänderungen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn entweder 1/4 oder 20 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung bei Satzungsänderungen erfolgt durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand / Planungsgruppe

Vorstand

1. Der Vorstand ist verpflichtet zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand erstellt den Jahreshaushaltsplan sowie den Jahresbericht und den Rechnungsabschlussbericht.
3. Der Vorstand sorgt für die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

4. Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Für seine Tätigkeit erhält er keine finanzielle Vergütung.
6. Der Vorstand tätigt die Anstellung und Kündigung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Bürgerhauses mit Genehmigung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt sein muss.
8. Der Vorstand ist jährlich neu zu wählen.

§ 9a

Planungsgruppe

1. Die Planungsgruppe setzt sich aus Mitgliedern des Bürgerhausvereins und Nichtmitgliedern zusammen
2. Die Planungsgruppe beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden
3. Der Vorstand hat ein Vetorecht gegen Planungsgruppenentscheidungen. Bei eingelegtem Veto entscheidet die Mitgliederversammlung. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen

§ 10

Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Rechnungsführer und 2 weitere Vorstandsmitglieder.
2. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt außer durch Ausschluss durch Amtsenthebung und Rücktritt.
3. Der Vorstand ist nur vollständig beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erfolgt durch einfache Mehrheit.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11

Finanzen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres den ordentlichen Haushaltsplan.
2. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.
3. Der Haushaltsplan stützt sich auf den letzten Kassenbericht des Vorstandes und wird auf Grund des festgestellten Vereinsvermögens und der mit Sicherheit m erwartenden Einnahmen aufgestellt.
4. Sind künftig zu erwartende Einnahmen ungewiss, so sind entsprechend Ausgaben nur durch Eingang dieser Einnahmen bedingt zu bewilligen.
5. Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand hat zum Ende jedes Rechnungsjahres einen Bericht über die Durchführung des Haushaltsplanes der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dieser Bericht umfasst einen Kassenbericht sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung.
7. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach dem Bericht der Revisoren auf Antrag mit einfacher Mehrheit.
8. Die Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stuttgart.

§ 12

Niederschrift

Über alle Versammlungen der Organe des Vereins ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnete Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Nach Auflösung des Vereins geht das nach Abtragung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Stadt Stuttgart mit der Bestimmung über, es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen.

§ 15

Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.04.1974 beschlossen.

Es gilt der Satzungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.1974

Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich folgende Satzungsänderungen beschlossen.

Mitgliederversammlung 10.03.1983

§ 7 Absatz 2 Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen.

§ 7 Absatz 10 Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht und die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen.

§ 9 Absatz 7 Der Vorstand erledigt seine Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 9 Absatz 8 Der Vorstand ist jährlich neu zu wählen.

§ 9 Absatz 9, 10, 11 Die Absätze sind ersatzlos zu streichen.

§ 10 Absatz 4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 11 Absatz 6 Der Vorstand hat zum Ende jedes Rechnungsjahres einen Bericht über die Durchführung des Haushaltsplanes der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dieser Bericht umfasst einen Kassenbericht, sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung.

Mitgliederversammlung 13.12.1984

§ 8 I Satz Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn entweder 1/4 oder 10 Mitglieder anwesend sind.

Mitgliederversammlung 24.04.1986

§ 10 Absatz I Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, I Rechnungsführer und 2 weitere Vorstandsmitglieder.

§ 10 Absatz 3 Der Vorstand ist nur vollständig beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erfolgt durch einfache Mehrheit.

Mitgliederversammlung 09.04.1987

§ 9 Ergänzen der Überschrift mit Planungsgruppe

§ 9a neu hinzu

Planungsgruppe

1. Die Planungsgruppe setzt sich aus Mitgliedern des Bürgerhausvereins und Nichtmitgliedern zusammen
2. Die Planungsgruppe beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden
3. Der Vorstand hat ein Vetorecht gegen Planungsgruppenentscheidungen. Bei eingelegtem Veto entscheidet die Mitgliederversammlung. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen

Mitgliederversammlung 23.11.2023

§ 8 Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn entweder 1/4 oder 10 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte erhalten, so gilt im 2. Wahlgang als gewählt, wer die meisten Stimmen hat.

Bei Satzungsänderungen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn entweder 1/4 oder 20 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung bei Satzungsänderungen erfolgt durch 2/3 Mehrheit der der anwesenden Mitglieder.

Stuttgart, 16.04.2024/Abt